

Hygieneplan Corona Kreisvolkshochschule Ludwigslust-Parchim

Gültig für den gesamten Präsenz-Kursbetrieb ab 04.08.2021

(erstellt in Anlehnung an: Hygieneplan Corona für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern,
16.04.2020 und das Hygienekonzept der vhs Schwerin)

Stand: 04.08.2021

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG	1
1. Wichtigste Maßnahmen	2
2. Persönliche Hygiene	2
2.1 Mund-Nasen-Bedeckung	3
3. RAUMHYGIENE	3
3.1 Reinigung	3
3.2 Lüften	4
4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH	4
5. INFektionsschutz in den Pausen	5
6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19- KRANKHEITSVERLAUF	5
7. WEGEFÜHRUNG	6
8. ALLGEMEINES	6

VORBEMERKUNG

Die Kreisvolkshochschule Ludwigslust-Parchim (vhs LUP) erachtet es als höchste Pflicht, durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit aller an der Volkshochschule verkehrenden Personen beizutragen. Der vorliegende „Hygieneplan Corona“ spezifiziert die an der Volkshochschule generell geltenden Hygieneregeln für den Zeitraum der Corona-Pandemie. Er gilt für die Kursorte der vhs LUP bis auf weiteres.

Alle Beschäftigten der Volkshochschule, alle Teilnehmenden sowie alle weiteren regelmäßig an der Volkshochschule verkehrenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert- Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

1. Wichtigste Maßnahmen

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

- Bei Atemwegssymptomen zu Hause bleiben
- Abstand halten (mindestens 1,5 m)
- Teilnahme nur mit negativem Testergebnis gemäß § 1a (Corona-Verordnung MV), vollständigem Impfschutz oder nachweislich genesen (gemäß § 7 Abs. 2, COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung).
- Die Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname, vollständiger Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit wird für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt und ggf. der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 des Infektionsschutzausführungsgesetzes MV auf Verlangen herausgegeben.
- Während der gesamten Zeit ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder FFP2-Maske) zu tragen: Damit können Tröpfchen abgefangen werden, die man z. B. beim Husten, Niesen und Sprechen ausstößt. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese MNB sollen auch in den Pausen getragen werden. Kursleitende und Teilnehmende bringen sich die MNB selbst mit.

2. Persönliche Hygiene

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>)
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen
- Vor dem Essen die Hände gründlich waschen
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen
- Die Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen
- Eine Ansprache Auge-in-Auge, mit geringem Abstand muss vermieden werden (keine Gespräche, bei denen sich Köpfe in unmittelbarer Nähe befinden: Bitte nicht über die Schulter schauen, nicht über das Heft beugen etc.).
- Kursräume und Besprechungsräume sind in den Pausen im direkten Anschluss an die Lehrveranstaltungen durch die Dozentinnen und Dozenten mittels einer Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster zu lüften. Büros sind durch die Mitarbeitenden regelmäßig zu lüften.

Zu beachten ist dabei unbedingt, dass trotz MNB die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des RKI und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, weiterhin einzuhalten sind.

2.1 Mund-Nasen-Bedeckung

Beschäftigte und Teilnehmende sind im gesamten Gebäude verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen.

3. RAUMHYGIENE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Volkshochschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Seminarräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Seminarraum zugelassen sind als im Normalbetrieb.

Der Raumplan und die Gruppengrößen der Kurse der vhs LUP werden dementsprechend angepasst. Partner- und Gruppenarbeit stellen eine besondere Herausforderung dar. Auf diese pädagogischen Methoden ist bis auf Weiteres zu verzichten.

3.1 Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit,

bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische und Telefone sowie
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

3.2 Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Während des Unterrichts sollte im zeitlichen Abstand von 20 Minuten für etwa 3 bis 5 Minuten Dauer ein Stoßlüften (Fenster weit öffnen) der Räume erfolgen, in den Pausen ein Querlüften (Durchzug) der Räume. Es ist darauf zu achten, dass beim Öffnen der Fenster keine Gefahren für Schülerinnen und Schüler entstehen.

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, durch eine technische Lüftung ist ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet. Ggf. ist eine Öffnung baulich verschlossener Fenster mit dem jeweils zuständigen Schulträger zu prüfen.

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit die Sanitärräume nicht überfüllt werden, muss am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzeln aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe und ein einfacher Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

5. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Es wird empfohlen, dass von allen Personen in der Volkshochschule in den Pausen, die im Innenbereich der Volkshochschule stattfinden, Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) getragen werden. Kursleitende und Teilnehmende bringen sich die MNB selbst mit.

Den Kursleitenden sowie den Mitarbeitenden der Volkshochschule kommt bei der Kontrolle und Durchsetzung der Einhaltung der Maßnahmen durch alle Nutzer*innen des Volkshochschul-Gebäudes eine besondere Verantwortung zu.

Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Teilnehmende zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.

Abstand halten gilt auch in allen Besprechungsräumen.

6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des RKI unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen über 60jährige Personen sowie Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen, insbesondere:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD, Mukoviszidose).
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, z. B. Cortison)
- neurologisch bedingte systemische Muskelerkrankungen

Der Schutz aller Beschäftigten, Kursleitenden sowie Teilnehmenden genießt höchste Priorität. Vor diesem Hintergrund werden auf Basis der bisher zur Verfügung stehenden Daten und nach Konsultation des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie führenden Wissenschaftler*innen der Universitätsmedizin Rostock folgende Maßgaben erlassen:

- a) Insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen und Personen über 60 Jahren benötigen einen besonderen Schutz und sollten nur nach Rücksprache auf freiwilliger Basis eingesetzt werden.
- b) Für etwaige Folgen bei bestehenden Schwangerschaften liegen bisher keine Anzeichen dafür vor, dass besondere Vorkehrungen nötig wären. Allerdings ist die

Datenlage so wenig belastbar, dass nach Rücksprache mit o. g. Einrichtungen gleichfalls gilt, dass Schwangere auf freiwilliger Basis eingesetzt werden können.

- c) Das Vorliegen einer Schwerbehinderung kann, muss jedoch nicht zwingend risikohaft sein. Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikohöhernden Erkrankung bietet dann keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzbetrieb an der Volkshochschule eingesetzt werden können.
- d) Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die unter einer oder mehreren der genannten Vorerkrankungen leiden, sollten mit ihrem behandelten Facharzt das Risiko abwägen und haben nach Mitteilung bei der Volkshochschule (bei Minderjährigen auf Antrag an die zuständige Schulbehörde gem. § 48 Absatz 2 SchulG M-V) das Recht, nicht persönlich erscheinen zu müssen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

7. WEGEFÜHRUNG

Ansammlungen von Personen sind auf alle Fälle zu vermeiden. Abstand ist einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Teilnehmenden gleichzeitig über die Gänge zu den Kursräumen gelangen und es keine Ansammlungen vor verschlossenen Kursräumen gibt. Die Kursräume sind von den Kursleitenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu öffnen.

Die Nutzung von Fahrstühlen an Kursorten bleibt ausschließlich mobilitätseingeschränkten Personen vorbehalten. Der Fahrstuhl darf nur einzeln genutzt werden. Entsprechende Hinweisschilder werden an den Fahrstuhltüren angebracht.

8. ALLGEMEINES

Der Hygieneplan wurde dem Gesundheitsamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnis gegeben und mit dessen Unterstützung aktualisiert.

Wie bisher auch, gelten die Meldepflichten gemäß Hinweisschreiben Nummer 3 über die Erreichbarkeiten der Gesundheitsämter und Leitstellen in Mecklenburg-Vorpommern. Für den Fall, dass ein Infektionsfall bekannt oder anzunehmen ist, ist unverzüglich das Gesundheitsamt oder außerhalb der Dienstzeiten die entsprechende Leitstelle zu benachrichtigen. Die Leitstellen sind rund um die Uhr erreichbar und leiten die Meldungen an das zuständige Gesundheitsamt weiter.

Teilnehmende und Kursleitende werden im Vorlauf der Angebote darauf hingewiesen, dass erkrankte und krankheitsverdächtige Personen nicht an den vhs-Angeboten teilnehmen dürfen. Der Gesundheitszustand der Teilnehmenden und Kursleitenden wird für jede Veranstaltung unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien mittels einer Unterschriftenliste erhoben. Erkrankte oder krankheitsverdächtige Kursleitende oder Teilnehmende werden vom Kursangebot ausgeschlossen.

Bei angemieteten Kursräumen gelten auch und vorrangig die Hygienepläne der vermietenden Einrichtungen. Die Räumlichkeiten dürfen ausschließlich von Kursleitenden und -teilnehmenden sowie vhs-Team-Mitgliedern betreten werden, nicht von Besucher*innen oder Angehörigen.

Für die Schulabschlusskurse gelten die jeweils aktuellen Hygiene-Bestimmungen des Bildungsministeriums für die Regelschulen soweit keine expliziten Regelungen für Volkshochschulen vorliegen.

gez. Regine Herbrik (Leiterin vhs LUP)